



# Der Umwelt-Spot

Infos rund ums Thema Abfall / Wasser / Boden / Immissionen



Lippe service

Ihr Fachgebiet Wasser-, Abfallwirtschaft, Immissions- und Bodenschutz informiert  
Umwelt-Spot Nr. 01/11

## Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

Inzwischen wird viel über das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz berichtet. Doch was ist wirklich neu und welche Relevanz haben die Änderungen für die Unternehmen?

Im Zentrum der Novelle steht ganz klar die verstärkte Kreislaufwirtschaft. Dies wird bereits am Titel deutlich, denn zukünftig wird das Gesetz nur noch Kreislaufwirtschaftsgesetz heißen. Der Begriff „Abfall“ steht nicht mehr im Titel.



### Verwertungsquoten

Erstmals werden im Kreislaufwirtschaftsgesetz verbindliche Verwertungsquoten festgeschrieben. Ab dem Jahr 2020 sollen mind. 65 % aller Siedlungsabfälle recycelt werden, für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle ist eine stoffliche Verwertungsquote von mind. 70 % geplant. Derartige Quoten gab es bisher nur z.B. in der Verpackungsverordnung oder der Gewerbeabfallverordnung. Weiterhin normiert die Novelle deutlicher als bisher eine prinzipielle Verwertungspflicht, die Beseitigung ist nur noch zulässig, wenn die Verwertungskosten außer Verhältnis stehen oder dies das umweltverträglichere Verfahren ist. Die viel diskutierte neue Abfallhierarchie ist im Vergleich zur bisherigen Regelung eigentlich nur eine stärkere Differenzierung der Verwertung in „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“ und „sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung.“

### Neue Definitionen

Interessante Neuerungen für Unternehmen werden sich aus verschiedenen Präzisierungen ergeben, z.B. die nähere Definition des Abfallerzeugers in Erst- und Zweiterzeuger, die Anwendbarkeit des Abfallbegriffs auf Stoffe und Gegenstände (bisher „bewegliche Sachen“), die Definitionen von Abfallsammler, -beförderer, -händler und -makler oder die Definitionen der Verwertungsmöglichkeiten.

### Abgrenzung Nebenprodukt - Abfall

Erstmals wird mit § 4 offiziell der Begriff „Nebenprodukt“ ins Gesetz aufgenommen, er ist jedoch eng mit einem industriellen Produktionsverfahren verbunden. Diese Stoffe müssen als integraler Bestandteil der Produktion anfallen und ohne weitere aufwendige Verarbeitung einer tatsächlichen Verwertung zugeführt werden. Der BDSV (Bun-

---

Ihr Team der Gewerbeabfallberatung

Kreis Lippe, Fachgebiet Wasser-, Abfallwirtschaft, Immissions-, Bodenschutz, Energie  
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231 / 62-665, -6670, -669, -6781

desvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen) schätzt, dass ca. 10 % der Altschrotte die erforderlichen Kriterien erfüllen und aus dem Abfallregime herausfallen könnten. Nähere Anforderungen sollen in entsprechenden Verordnungen festgelegt werden.

### **Ende der Abfalleigenschaft**

Auch das „Ende der Abfalleigenschaft“ wird im § 5 explizit definiert. Demnach sollen Abfälle, die verwertet und aus dem abfallrechtlichen Pflichtenregime entlassen wurden, nicht mehr als Abfälle angesehen werden. Die §§ 4 & 5 entstammen fast wortgleich der Abfallrahmenrichtlinie, auf deren Grundlage bereits erste Entscheidungen der Expertenausschüsse der EU zum Ende der Abfalleigenschaft bei Schrotten bevorstehen, für Papier laufen ebenfalls Vorbereitungen. Weitere betroffene Abfälle könnten u.a. Bau- und Abbruchabfälle, Aschen, Glas oder Kompost sein.

### **Überlassungspflichten - Wertstofftonne**

Die prinzipiellen Überlassungspflichten für Abfälle privater Haushalte und Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben bleiben im Wesentlichen unverändert. Mit dem neuen KrWG wird die Grundlage für eine Wertstofftonne gelegt, deren Ausgestaltung derzeit noch offen ist, die allerdings eine große Bedeutung für das produzierende Gewerbe hat. Denn ein neues Wertstoffgesetz oder –verordnung wird die Verpackungsverordnung ablösen. Derzeit laufen verschiedene Untersuchungen sowohl zu dem Inhalt der Wertstofftonne als auch zu deren Finanzierung. Erste Ergebnisse sprechen für die Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen, also Kunststoff- und Metallgegenstände. Batterien, Holz, Gummi oder Textilien sollen nicht miterfasst werden. Eine Finanzierungsvariante könnte eine Ausweitung der Produktverantwortung mit der Erfassung über private Systeme sein. Alternativ wird auch die Organisation in kommunaler Hand mit einer Kostenaufteilung untersucht. Demnach könnte der Anteil, der auf die Verpackungen entfällt, analog der bisherigen Verpackungsverordnung privat finanziert werden und die stoffgleichen Nichtverpackungen weiterhin über die kommunalen Abfallgebühren. Die verschiedenen Modelle der Organisation, Trägerschaft und Finanzierung der Wertstofftonne stellen derzeit den schwierigsten Abwägungsprozess innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens dar. Die bisherigen Ergebnisse der Studien finden Sie auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter [www.uba.de/abfallwirtschaft/index.htm](http://www.uba.de/abfallwirtschaft/index.htm).

Konkrete Fragen zur Novelle, den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und die Auswirkungen auf Ihren Betrieb beantwortet Ihnen die Gewerbeabfallberatung.

Berthold Lockstedt

**Ihre Ansprechpartner für weitere Informationen zum Thema dieses Umwelt-Spots sind:**  
Team der Abfallberatung, Tel. 05231/62-77513, [Umweltinfo@Kreis-lippe.de](mailto:Umweltinfo@Kreis-lippe.de)

---

*Ihr Team der Gewerbeabfallberatung*

*Kreis Lippe, Fachgebiet Wasser-, Abfallwirtschaft, Immissions-, Bodenschutz, Energie  
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231 / 62-77513*